

Sandrine Rudolf von Rohr / Isabella Wijnberg

Sammelklagen in der Schweiz? Ein gut zu überlegender Paradigmenwechsel

Zwei Anwältinnen im Expertinnengespräch zu den möglichen Auswirkungen von Massenklagen

Gemäss Botschaft von letztem Dezember soll die bestehende Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen ausgebaut sowie kollektive Vergleiche ermöglicht werden. Dies käme einem prozessualen Paradigmenwechsel gleich. In den Niederlanden hat man Erfahrungen mit einem Rechtssystem gesammelt, welches Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes eingeführt und fortlaufend verschärft hat. Eine schweizerische und eine holländische Anwältin diskutieren die in den Niederlanden gemachten Erfahrungen und die möglichen Auswirkungen des schweizerischen Gesetzesentwurfs auf die Schweiz.

Beitragsart: Interview

Rechtsgebiete: Allgemeine Begriffe des Internationalen Privatrechts, Holländisches Recht, Rechtsvergleichung, Ausländisches Recht, Zivilprozessrecht

Zitiervorschlag: Sandrine Rudolf von Rohr / Isabella Wijnberg, Sammelklagen in der Schweiz? Ein gut zu überlegender Paradigmenwechsel, in: Jusletter 10. Januar 2022

[1] Am 1. Januar 2011 wurden die kantonal unterschiedlichen Regeln für Zivilverfahren vereinheitlicht. Basierend auf den Erfahrungen der letzten zehn Jahre mit der eidgenössischen Zivilprozessordnung wird die Zivilprozessrechtsordnung zurzeit durch das Parlament revidiert.¹

[2] Bereits der Vorentwurf zur Revision des Zivilprozessrechts sah vor, Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung einzuführen.² Während die diversen Neuerungen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht im Rahmen der laufenden Revision mehrheitlich – und auch deutlich seitens der Wirtschaft – begrüsst wurden, sahen sich die systemfremden Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes starker Kritik ausgesetzt. Deshalb entschied der Bundesrat, diese von der laufenden Zivilrechtsrevision abzuspalten.³ Er legte die Vorlage nun im vergangenen Dezember ohne erneute Vernehmlassung direkt dem Parlament vor.⁴

[3] In den Niederlanden und bei den dort ansässigen Unternehmen ist der kollektive Rechtsschutz schon länger bekannt und Realität. Vor dem Hintergrund des vorgelegten Entwurfs unterhalten sich eine schweizerische und eine niederländische Anwältin zum kollektiven Rechtsschutz.

[4] SANDRINE RUDOLF VON ROHR, Rechtsanwältin, LL.M., ist stellvertretende Leiterin des Bereichs Wettbewerb und Regulatorisches beim Wirtschaftsdachverband economiesuisse.

[5] ISABELLA WIJNBERG, Rechtsanwältin, Counsel, arbeitet bei Houthoff, einer der grössten niederländischen Kanzleien in Amsterdam.

[6] *Rudolf von Rohr: Frau Wijnberg, in den Niederlanden haben Sie als Verteidigerin umfangreiche Erfahrungen mit Sammelklagen gemacht. Stimmt es, dass das System des kollektiven Rechtsschutzes verschärft wurde, weil es zu Beginn nicht attraktiv genug war?*

[7] **Wijnberg:** Das kollektive Rechtsschutzsystem wurde kürzlich tatsächlich stark angepasst. Bis zum 1. Januar 2020 war es nicht möglich, bei Kollektivklagen gemäss Artikel 3:305a des niederländischen Zivilgesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek, «BW») monetäre Schäden geltend zu machen («die alte Regelung»)⁵. In den Neunzigern, als Sammelklagen im Jahr 1994 in den Niederlanden erstmals in das Zivilgesetzbuch BW aufgenommen wurden, erachtete der Gesetzgeber die Einführung von Sammelklagen auf Schadenersatz und damit auf Geldzahlungen als nicht angemessen. Er ging davon aus, dass Entscheide zu Schadenshöhe und Kausalität einzig auf individueller Basis getroffen werden können.

[8] Erst im Jahr 2005 mit Inkrafttreten eines Gesetzes namens WCAM («Wet collectieve afwikkeling van massaschades»)⁶ konnten konkrete Fälle von Massenschäden abschliessend, das heisst

¹ Geschäft 20.026, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200026>.

² Reparativerische Verbandsklage gemäss Art. 89a VE-ZPO sowie neues Gruppenvergleichsverfahren zur einvernehmlichen kollektiven Streiterledigung gemäss Art. 352a ff. VE-ZPO.

³ Vgl. Botschaft zur ZPO-Revision in BBl 2020, S. 2721 f.

⁴ Medienmitteilung des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 samt Verlinkung zu Botschaft und Entwurf zur Änderung der Zivilprozessrechtsordnung «Verbandsklage und kollektiver Vergleich»: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86344.html>.

⁵ Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Juli 1994 bis zum Inkrafttreten des WAMCA (siehe unten) am 1. Januar 2020 verbot Artikel 3:305a (3) BW ausdrücklich eine kollektive Klage auf Schadenersatz.

⁶ «Wet van 23 juni 2005 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek en het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering teneinde de collectieve afwikkeling van massaschades te vergemakkelijken», publiziert im Staatsblad 2005, 340, abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2005-340.html>. Datum des Inkrafttretens war der 27. Juli 2005, publiziert im Staatsblad 2005, 380, abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2005-380.html>.

mit gerichtlicher Genehmigung, aber ohne Einleitung eines Gerichtsprozesses geregelt werden. Auf Antrag kann ein Vergleich zwischen Klagevehikeln und einer oder mehreren Schadenersatzleistenden Parteien für eine vereinbarte Gruppe von Betroffenen verbindlich erklärt werden. Betroffene, die vom Vergleich nicht gebunden sein wollen, müssen eine entsprechende «Opt-out-Erklärung» aussprechen. Dieses System hängt davon ab, dass sich die Parteien auch tatsächlich einigen wollen, da der Vergleich aussergerichtlich und auf freiwilliger Basis abgeschlossen wird. In der Folge begründete der Gesetzgeber den ausbleibenden gewünschten Erfolg des WCAM mit der fehlenden Möglichkeit des Gerichts, auf die beklagte Partei Druck auszuüben, damit sich diese auch tatsächlich mit den Klägern vergleiche.

[9] Hauptsächlich aus diesem Grund wurde dann im Jahr 2020 das neue Gesetz zu kollektiven Klagen bei Massenschäden «WAMCA» («Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie»)⁷ eingeführt. In diesem Gesetz ist nun eine kollektive Schadenersatzklage vorgesehen, welche unter anderem eine Phase der verpflichtenden Vergleichsverhandlung beinhaltet und in der die Parteien zum Abschluss von Vergleichen gezwungen werden können. Um dem damit einhergehenden Missbrauchspotenzial entgegenzuwirken, führte das WAMCA auch striktere Klagebefugnis- und Zulassungsanforderungen sowie neue Verfahrensregeln ein. Damit wurde de facto ein «Upgrade» der Sammelklagenregelung vorgenommen, die wir bereits in der einen oder anderen Form seit 1994 hatten. Diese wird in der Folge als «neue Regelung» bezeichnet.

[10] **Rudolf von Rohr:** Was sind Ihre allgemeinen Erfahrungen mit diesen neuen Verfahren?

[11] **Wijnberg:** Wir haben die Erfahrung gemacht, dass sich Sammelklagen in weitreichendem Umfang auf die Unternehmen auswirken. Sie sind zeitaufwendig, öffentlichkeitswirksam und europäische Unternehmen sind oftmals (noch) nicht mit ihnen vertraut. Wirtschaftssammelklagen werden regelmässig von Drittfinanzierern angestrengt bzw. zumindest von ihnen ermöglicht.

[12] In den Niederlanden weisen Sammelklagen oft eine internationale Dimension auf, das heisst sie sind entweder die Kopie einer Klage in den USA oder eine in den Niederlanden domizilierte beklagte Partei wird als «Anker» genutzt, um Parteien ausserhalb der Niederlande belangen zu können. Besonders bei denjenigen Fällen, bei denen sich zahlreiche Einzelkläger beteiligt hatten, war es unter dem «alten», vor dem 1. Januar 2020 geltenden Sammelklagenregime nicht ungewöhnlich, dass unzählige parallel laufende Klagen in derselben Sache von verschiedenen konkurrierenden Ad-hoc-Klagevehikeln betrieben wurden. Dies hatte die Durchführung von Vergleichsverhandlungen stark verkompliziert. Auch die Qualität der verschiedenen Klagevehikel war sehr unterschiedlich: Die Zulassungsregelungen waren wenig detailliert und basierten hauptsächlich auf Selbstregulierung. Unter dem aktuell geltenden WAMCA werden nun parallele Sammelklagen zusammengefasst und als ein einziger Fall angehört, sofern diese auf denselben Ereignissen beruhen und sich auf dieselben Tatsachen- und Rechtsfragen beziehen. Das Gericht benennt das geeignetste Klagevehikel als ausschliesslichen Interessenvertreter EB («Exclusieve Belangenbehaftiger»)⁸. Der EB übermittelt die Verfahrensschriftstücke und verhandelt mit der beklagten Partei im Namen der anderen Klagevehikel, die Verfahrenspartei bleiben. Zum selben Ge-

⁷ «Wet van 20 maart 2019 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek en het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering teneinde de afwikkeling van massaschade in een collectieve actie mogelijk te maken (Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie)», publiziert im Staatsblad 2019, 130, abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2019-130.html>. Datum des Inkrafttretens war der 1. Januar 2020, publiziert im Staatsblad 2019, 447, abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2019-447.html>.

⁸ Art. 1018e der niederländischen Zivilprozessordnung, abrufbar unter: https://wetten.overheid.nl/BWBR0039872/2021-07-01#BoekDerde_Titeldeel14a_Artikel1018e.

genstand kann kein anderes Kollektivverfahren angestrengt werden und zum gleichen Prozessgegenstand bereits laufende Einzelverfahren werden vorübergehend ausgesetzt. Dadurch sollen die Vergleichsverhandlungen erleichtert werden.

[13] Niederländische Sammelklagen scheinen recht «kläger- und klagevehikelfreundlich» ausgestaltet zu sein. Wir haben manchmal den Eindruck, dass die Gerichte stark dazu neigen, Klagevehikeln schnell die Klagebefugnis zuzugestehen, auch wenn durchaus Zweifel daran bestehen könnten, ob die entsprechenden Kriterien erfüllt werden. Damit entscheiden sie dann manchmal auch materiell den Fall in der Sache, etwa wenn sich die Gerichte mit der Frage befassen, ob die vertretenen Interessen hinreichend ähnlich oder auch hinreichend gewährleistet sind. Wir erwarten, dass die Gerichte auch unter WAMCA hinsichtlich der erforderlichen Zulassungskriterien von Klagevehikeln weiterhin eher mild urteilen dürften.

[14] Bislang befinden sich die Schadenersatzsammelklagen gemäss «neuer WAMCA-Regelung» noch in der Anfangsphase. Alle Klageschriften werden in einem zentralen Register⁹ veröffentlicht. Bis im November 2021 wurden bereits mehr als 40 Sammelklagen registriert. Acht davon sind Sammelklagen auf finanziellen Schadenersatz, bei denen manchmal mehr als ein Klagevehikel eine Klage eingereicht hat. Es ist offensichtlich, dass die neue Regelung für Drittfinanzierer ziemlich attraktiv ist, wenn sich die Klage gegen ein Unternehmen richtet. Zudem wird die neue Regelung auch gerne dazu genutzt, Sammelklagen gegen die niederländische Regierung anzustrengen. Dies geschieht dann meist zu einem ideellen Zweck, beispielsweise aufgrund einer behaupteten Verletzung von Menschenrechten oder wegen Umweltthemen und nicht primär wegen Geld.

[15] *Rudolf von Rohr: Sie sind Mitautorin einer Sammelklagen-Studie («Houthoff Class Action Survey»)*. Was sind deren Hauptergebnisse?

[16] **Wijnberg:** Studiert man die eingereichten Fälle, sind klare Trends ersichtlich. Am deutlichsten ist der Trend bei den Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel. NGOs strengen diese Art von Sammelklagen im Namen der Öffentlichkeit an. Diese richten sich gegen Regierungen, wie beispielsweise der niederländische «Urgenda-Fall». In einem zweiten Schritt wird eine solche Klage gegen Unternehmen eingereicht. In den Niederlanden hatten NGOs, darunter unter anderem der niederländische Ableger von «Friends of the Earth», eine Klimaklage gegen Royal Dutch Shell eingereicht. Das Bezirksgericht von Den Haag hat den meisten der in der Klage geltend gemachten Ansprüche stattgegeben. Es hat Royal Dutch Shell verpflichtet, durch die Unternehmenspolitik der Shell Gruppe die CO₂-Emissionen aus den Geschäftsaktivitäten und den verkauften Energieträgerprodukten bis 2030 um netto 45 Prozent im Vergleich zu 2019 zu reduzieren.¹⁰ Den NGOs werden möglicherweise andere Kläger folgen, wie etwa Aktionäre, die vorbringen könnten, finanziell geschädigt worden zu sein, wenn ihre Anteile aufgrund einer fehlenden wirksamen Unternehmenspolitik an Wert verlieren. Meine persönliche Voraussage ist, dass in einem dritten Schritt dann auch Klagen gegen Stakeholder von Unternehmen wie etwa Grossaktionäre, Banken, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Unternehmen eingereicht werden könnten.

⁹ Das Register heisst «Centraal register voor collectieve vorderingen», zu finden auf der Website der Justiz und abrufbar unter: <https://www.rechtspraak.nl/Registers/centraal-register-voor-collectieve-vorderingen>.

¹⁰ Entscheid des Bezirksgerichts Den Haag vom 26. Mai 2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339 (auf Englisch) <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2021:5339>.

[17] Als neuen Trend sehen wir auch Sammelklagen, die auf Basis der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angestrengt werden. Tatsächlich sind seit der Veröffentlichung des «Class Action Survey» gegen Oracle, Salesforce und TikTok Schadenersatzsammelklagen gestützt auf den WAMCA eingeleitet worden. Das Problem bei dieser Art von Klagen ist die Schadensberechnung. Die Klageforderungen gegen Oracle und Salesforce sind enorm hoch, bis zu 5 Milliarden Euro für jeden der beiden Konzerne.

[18] Weitere Trends, die wohl auch in Zukunft bestehen bleiben, sind Klagen gestützt auf das Wettbewerbsrecht sowie Klagen im Zusammenhang mit Wertpapieren, mit medizinischen Themen und Verbraucherklagen. Die letztgenannte Art von Sammelklagen wird sicher noch wichtiger werden, wenn die EU-Verbandsklagerichtlinie umgesetzt wird.

[19] Was die Anzahl der Fälle angeht: In einigen Rechtsordnungen dürfte die Zahl der Sammelklagen voraussichtlich relativ tief (Belgien, Frankreich und Deutschland) bzw. eher hoch (Israel, USA) bleiben. Die Zahl der Sammelklagen wird in den Niederlanden, Italien und UK voraussichtlich zunehmen.

[20] **Rudolf von Rohr:** *Hat das niederländische System der Sammelklagen Ihrer Ansicht nach das gebracht, was ursprünglich erwartet wurde?*

[21] **Wijnberg:** Ich denke, die «alte Sammelklagenregelung», welche 1994 eingeführt wurde und nach der kein Schadenersatz in Form von Geld geltend gemacht werden konnte, funktionierte wie gewünscht. Sie hatte ein prozessrechtliches Werkzeug geschaffen, mit dem Verfahren im Namen gebündelter Interessen eingeleitet werden konnten. Wie bereits ausgeführt, war das WCAM-Vergleichsverfahren, das 2005 zur Regelung von Massenschäden auf freiwilliger Grundlage eingeführt wurde, aber kein grosser Erfolg, weil die beklagten Parteien nicht zu einem Vergleich verpflichtet werden konnten. Die aktuell gültige Sammelklagenregelung unter dem geltenden WAMCA sieht nun eine verpflichtende Vergleichsphase vor und führte verschiedene prozessrechtliche Änderungen und Absicherungen gegen Missbrauch durch Rechtsstreitfinanzierer ein. Dies geschah in der Hoffnung, dass mehr Verfahren mit einem gerichtlich bestätigten Vergleich enden würden. Das WAMCA ist erst seit dem 1. Januar 2020 in Kraft, sodass man heute noch nicht abschätzen kann, ob das neue System diese Erwartungen auch erfüllt. Allerdings wird der Anreiz, einen Streit beizulegen, im Vergleich zur alten Regelung stärker sein: Dies insbesondere wegen der Möglichkeit der Schadensaufstellung und der Möglichkeit des Gerichts, sowohl der klagenden als auch der beklagten Partei aufzutragen, einen Vorschlag zur Bewertungsweise der Schäden vorzulegen. Wird der Streit nicht beigelegt, kann das Gericht auch Schadenersatz in Form von Geld anordnen. Dies auf der Grundlage einer Schadensaufstellung, für die die beklagte Partei selbst einen Vorschlag unterbreiten musste. In diesem Sinne erwarte ich, dass das WAMCA die Erwartungen erfüllen wird. Eine ganz andere Frage ist natürlich, ob es sich letztlich auch positiv auf die Verbraucher und Unternehmen in den Niederlanden auswirken wird. Da bin ich mir weniger sicher.

[22] **Rudolf von Rohr:** *Ich habe gehört, dass einige niederländische Unternehmen die Niederlande wegen des Sammelklagensystems verlassen haben. Würden Sie dem zustimmen?*

[23] **Wijnberg:** Ja, dem stimme ich zu und ich kenne ein paar Beispiele. Es ist aber nicht möglich, diesbezüglich eine präzise Zahl zu nennen.

[24] Zum Beispiel hat das eben genannte Urteil, bei dem Royal Dutch Shell verpflichtet wurde, ihre CO₂-Emissionen zu reduzieren, eine Menge Fragen von Unternehmenskunden aufgeworfen, die wissen möchten, ob auch sie dem Risiko ähnlicher Klagen ausgesetzt sein könnten. Auch

wenn dieses Urteil von einem Gericht kommt, das sich – wie man dies im «Urgenda-Fall» gesehen hat – durchaus traut, kontroverse Entscheidungen zu fällen, so wäre dies ohne das niederländische Sammelklagensystem kaum möglich gewesen. Im niederländischen Rechtssystem kann eine Stiftung oder Vereinigung eine Sammelklage gegen jede mögliche Gegenpartei erheben, solange sie die Klageberechtigungs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Damit ist der Anwendungsbereich von Sammelklagen in den Niederlanden viel grösser als in anderen Ländern. Hinzu kommt, dass NGOs wie der niederländische Ableger von «Friends of the Earth» angekündigt haben, möglicherweise auch Klimaklagen gegen andere in der Öffentlichkeit stehende Unternehmen einzureichen. Beklagt werden damit wohl Banken, Vorsorgeeinrichtungen und auch Versicherer, weil sie ihre Investitionen in die Fossilindustrie nicht stärker einschränken, die Milch- und Fleischindustrie sowie die Luftfahrtindustrie (bspw. KLM und auch der Flughafen Schiphol).

[25] **Rudolf von Rohr:** *Wie kann sich das niederländische System zum kollektiven Rechtsschutz unabhängig innerhalb des EU-Rahmens entwickeln?*

[26] **Wijnberg:** Die neue Regelung erfüllt bereits den Grossteil der Anforderungen der neuen EU-Richtlinie. Das niederländische Umsetzungsgesetz wird damit wahrscheinlich keine grossen Auswirkungen auf das bestehende Sammelklagensystem zeitigen. Allerdings werden auch einige Bestimmungen angepasst werden müssen, so zum Beispiel das Opt-in-Erfordernis für ausländische Betroffene in grenzüberschreitenden Klagen.

[27] **Rudolf von Rohr:** *Gibt es Informationen dazu, wie viel die Verbraucher letztlich erhalten oder wird der Grossteil der Gewinne von der Sammelklagenindustrie absorbiert?*

[28] Dazu gibt es bislang nur begrenzte Informationen. Das liegt an den Geheimhaltungsverpflichtungen, die in Bezug auf die Finanzierungsvereinbarungen gewahrt werden müssen. Bisher gibt es noch keine Sammelklagenurteile auf Schadenersatz in Geldform, aber wir haben Informationen aus den Urteilen gemäss WCAM-Verfahren. Das Amsterdamer Berufungsgericht bewertete einen aussergerichtlichen Vergleich, um zu entscheiden, ob es den Vergleich in Bezug auf die verbinteten Betroffenen für verbindlich erklären konnte oder nicht.

[29] Der neueste und zugleich öffentlich gewordene WCAM-Vergleich war der Fall «Fortis/ Ageas». Die Gesamtvergleichssumme für Ageas betrug 1,3 Milliarden Euro. Davon entfielen 197 Millionen Euro auf Klagevehikel und Prozessfinanzierer. Dies entspricht 15 Prozent der gesamten Vergleichssumme.

[30] **Rudolf von Rohr:** *Verbraucherschutzorganisationen in der Schweiz verneinen die Missbrauchsanfälligkeit von Sammelklageninstrumenten. Sie betonen häufig den Unterschied zwischen europäischen Sammelklagen und schädigenden US-Sammelklagen. Was meinen Sie dazu? Wie ausgeprägt unterscheidet sich das US-System von den europäischen Instrumenten?*

[31] **Wijnberg:** Das ist eine gute und auch schwierig zu beantwortende Frage. Das Sammelklagensystem ist bereits in der EU sehr heterogen.

[32] Es gibt Systeme, bei denen nur rechtlich anerkannte Vehikel eine Sammelklage anstrengen können, so etwa in Frankreich und in Belgien. Es gibt auch Systeme, in denen der Anwendungsbereich der Sammelklagen auf bestimmte Bereiche begrenzt ist, etwa auf Verbraucherfragen oder auf Klagen im Zusammenhang mit Wertpapieren. Dies ist zum Beispiel der Fall in Deutschland, Frankreich und Belgien.

[33] Auf der anderen Seite gibt es das niederländische System, in dem jede voll rechtsfähige Stiftung oder Vereinigung eine Sammelklage einreichen kann, selbst wenn sie einzig und ausschliesslich zu diesem Zweck gegründet wurde (sog. «Ad-hoc-Vehikel»). Seit dem 19. Mai 2021 hat

Italien ein neues Sammelklagensystem, das ebenfalls einen weiten Anwendungsbereich vorsieht. Die Unterschiede sind also riesig, wenn man das US-System mit den französischen Sammelklagen vergleicht, aber weniger gross, wenn man es mit dem niederländischen Sammelklagensystem vergleicht. Unabhängig davon werden jedoch, verglichen mit dem US-System, erheblich weniger niederländische Sammelklagen mit einem wirtschaftlichen Motiv angestrengt. Und die Niederlande kennen den Rechtsbegriff des Strafschadenersatzes «punitive damages» auch nicht.

[34] Abgesehen von Unterschieden bei der Ausgestaltung im Detail gibt es aber einen Aspekt, den europäische und US-Sammelklagen gemeinsam haben könnten: In Anbetracht der Kosten, der negativen öffentlichen Publicity und auch des Zeitaufwands, der mit der Verteidigung gegen eine Sammelklage verbunden ist, unterliegen die Unternehmen einem erheblichen Druck, selbst dann einen Vergleich abzuschliessen, wenn der vorgebrachte Anspruch in materieller Hinsicht unbegründet ist.

[35] *Rudolf von Rohr: Beobachten Sie eine Zunahme der Prozessfinanzierung durch Dritte in den Niederlanden? Haben Sie dazu Fakten und Zahlen?*

[36] **Wijnberg:** Ja, wir sehen eine Zunahme bei der Drittparteienfinanzierung. Eine stetig wachsende Anzahl von Finanzierern ist in den Niederlanden aktiv. Wegen der bereits erwähnten Geheimhaltungsverpflichtungen gibt es aber keine offiziellen Statistiken zu diesem Thema. Ich selbst bin bisher auf 15 verschiedene Finanzierer gestossen, die bei der Finanzierung von Sammelklagen in den Niederlanden aktiv sind. Ich schätze, dass es aktuell insgesamt etwa 30 Finanzierer gibt, die aktiv Sammelklagen in den Niederlanden finanzieren.

[37] *Rudolf von Rohr: Gab es Auswirkungen aus Sicht der Regulierungsstellen? Das US-Sammelklagensystem geht ja davon aus, dass die Kläger eine Art regulatorische Aufsichtsrolle übernehmen. Wo stehen die Niederlande in der Diskussion staatlicher gegenüber privater Regelungsdurchsetzung?*

[38] Bei der staatlichen Regelungsdurchsetzung stellen die Regierungsbehörden die Einhaltung bestimmter Regeln sicher, während dies bei der privaten Regelungsdurchsetzung mittels der Regeln von Zivilverfahren durch Private sichergestellt wird. In den USA gibt es beide Systeme und die private Regelungsdurchsetzung wird auch speziell gefördert, etwa durch das System des Strafschadenersatzes «punitive damages». Allerdings sehen wir in der Praxis, dass auch staatlichen Regulierungsstellen einen gewissen Einfluss auf US-Sammelklagen haben, wenn es zu Vergleichen kommt. Zum Beispiel können staatliche Regulierungsstellen eine Busse verhängen, von der ein Teil für Vergleiche mit den Opfern des rechtswidrigen Verhaltens bestimmt ist. Auch müssen manche Vergleichsvorschläge zur Überprüfung an Regulierungsstellen übermittelt werden, bevor das Zivilgericht seine endgültige Zustimmung gibt. Diese Möglichkeiten gibt es im niederländischen System nicht. Niederländische staatliche Regulierungsstellen nutzen aber manchmal ihre Befugnis zur Anordnung von Massnahmen, um ein Unternehmen zur Beilegung bestimmter Fälle zu zwingen. Unglücklicherweise wird dies informell und ohne gerichtliche Aufsicht getan. Was die Frage angeht, ob das niederländische Sammelklagensystem eine Art privater Regelungsdurchsetzung begründet, so gehen die Meinungen hier auseinander. Meiner Ansicht nach zeigen neuere Urteile, dass niederländische Gerichte sich nicht notwendigerweise auf den reinen Ersatz eines erlittenen Schadens beschränken, sondern auch geneigt sind, willkürlichere Summen zuzusprechen, die keine direkte Verbindung zum schädigenden Ereignis haben. In diesem Sinne bewegt sich das niederländische System in Richtung eines Systems der privaten Regelungsdurchsetzung. Allerdings bleibt abzuwarten, ob diese Entwicklung anhält.

[39] **Rudolf von Rohr:** *Wenn Sie selbst das niederländische Recht neu entwerfen könnten, was würden Sie ändern?*

[40] **Wijnberg:** Ich würde Anforderungen in Bezug auf die Drittparteienfinanzierung und die Transparenz von Finanzierungsvereinbarungen hinzufügen. Im Claimcode 2019¹¹, der rechtlich nicht verbindlich ist, heisst es, dass ein Klagevehikel bestimmte Finanzierungsaspekte auf seiner Website veröffentlichen muss. Darunter etwa, dass die Sammelklage finanziert ist, den Namen des Prozessfinanzierers und einen allgemeinen Überblick über die Entschädigungsregelung. Ordnet das Gericht an, die Finanzierungsvereinbarung an die beklagte Partei zu übergeben, kann das Klagevehikel dies zu verhindern versuchen. Ich finde diese Informationsasymmetrie problematisch. Ausserdem ist es sowohl im Interesse der beklagten Partei als auch der möglichen Anspruchsberechtigten, dass die Finanzierungsvereinbarung angemessen darauf geprüft wird, ob der vereinbarte Profit auch wirklich zu einer angemessenen Entschädigung der Betroffenen führt.

SANDRINE RUDOLF VON ROHR, Rechtsanwältin, LL.M., ist stellvertretende Leiterin des Bereichs Wettbewerb und Regulatorisches beim Wirtschaftsdachverband economiesuisse. Sie befasst sich unter anderem mit dem kollektiven Rechtsschutz.

ISABELLA WIJNBERG, Rechtsanwältin, Counsel, arbeitet bei der niederländischen Kanzlei Houthoff in Amsterdam und ist eine auf Streitbeilegung spezialisierte niederländische Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Corporate Litigation und Sammelklagen, insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Klagevehikeln. WIJNBERG ist Mitautorin des 2019 erschienenen «Houthoff Class Action Survey», einer umfangreichen Erhebung zur Zukunft von Sammelklagen in Europa, den USA und Israel, sowie verschiedener weiterer Publikationen insbesondere in den Bereichen Prozessrecht und kollektiver Rechtsschutz.

¹¹ A. H. VAN DELDEN et al., Claimcode 2019, Boom Juridisch 2019.